



Ehrungsordnung

des Lomnitzer Sportverein e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Ehrungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Ehrungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Allgemeines

- (1) Sie ist der Vereinssatzung nachgeordnet und bestimmt die ordentlichen Ehrungen.
- (2) Ausnahmen kann der Vereinsausschuss auf Vorschlag des Vorstandes beschließen.
- (3) Ehrungen, die sich auf den Vereinsbeitrag auswirken, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Ehrungen können von den Mitgliedern vorgeschlagen werden. Die Vorschläge sind mit schriftlicher Begründung beim Vorstand einzureichen.
- (5) Der Vorstand legt die Vorschläge zusammen mit seiner Stellungnahme dem Vereinsausschuss zur Beschlussfassung vor.
- (6) Maßstab für die Ehrungen sind insbesondere tätige Mitarbeit, auch in unscheinbaren Dingen, Treue zum Verein, Beharrlichkeit und Ausdauer bei der Erfüllung übertragener Aufgaben, sowie besonders herausragende Erfolge im sportlichen und anderen vereinstätigen Bereichen.
- (7) Die einzelnen Arten der Ehrungen schließen sich grundsätzlich nicht aus.
- (8) Der Vereinsausschuss kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.
- (9) Alle Ehrengaben müssen der Vereinssatzung und den steuerlichen Vorgaben entsprechen.

§ 3 Ehrungen für Verdienste

Ehrenmitgliedschaft

In der Vereinssatzung §4

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft des LSV wird als höchste Auszeichnung an die Mitglieder verliehen,
 - die sich um die Förderung des Sports und des Vereins besonders verdient gemacht haben.
 - die sich durch außergewöhnliche und selbstlose ehrenamtliche Tätigkeiten für den LSV verdient gemacht haben.
- (2) Das Mitglied sollte mindestens 60 Jahre alt sein.



- (3) Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.
- (4) Die Ernennung geschieht durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (5) Dem Ehrenmitglied wird eine Ehrenurkunde überreicht.

Andere Ehrungen

- (6) Andere Ehrungen können von den Mitgliedern vorgeschlagen werden. Die Vorschläge sind mit schriftlicher Begründung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand legt die Vorschläge zusammen mit seiner Stellungnahme dem Vereinsausschuss zur Beschlussfassung vor.
- (7) Der Maßstab für diese Ehrungen sind insbesondere tätige Mitarbeit, auch in unscheinbaren Dingen, Treue zum Verein, Beharrlichkeit und Ausdauer bei der Erfüllung übertragener Aufgaben, sowie besonders herausragende Erfolge im sportlichen und anderen vereinstätigen Bereichen.
- (8) Entsprechende Anerkennungen und/oder Geschenke sind:
 - Ein Geschenkkorb (im Wert von etwa 30 €)
 - Verbandsehrennadel
 - Ein Strauß Blumen

§ 4 Ehrungen bei Geburtstagen

Vereinsmitgliedern und Ehrenmitgliedern kann eine Ehrengabe (Blumenstrauß, Gutschein, Glückwunschkarte (Gesamtwert bis zu 15 Euro)) überreicht werden zum:

- 50. Geburtstag
- 60. Geburtstag
- 65. Geburtstag
- 70. Geburtstag
- 75. Geburtstag
- 80. Geburtstag
- 85. Geburtstag
- usw.

Die Übergabe des Präsentes erfolgt durch den Vorstand oder die Abteilungsleitung.

§ 5 Ehrung bei Todesfällen

- (1) Angehörige von verstorbenen Mitgliedern erhalten ein Kondolenzschreiben.
- (2) Beim Tod von Mitgliedern, die über 40 Jahre Mitglied im Verein waren und sich während dieser Zeit Verdienste um den Verein erworben haben, kann ein Bukett in der Leichenhalle bzw. am Grab niedergelegt werden.
- (3) Bei aktiven Mitgliedern und Funktionären, sowie bei Mitgliedern, die sich große Verdienste um die Belange des Vereins erworben haben, wird beim Tod ein Kranz in der Leichenhalle bzw. am Grab niedergelegt.
- (4) Beim Tod von Ehrenmitgliedern und Mitgliedern der Vorstandschaft und



beim Tod von langjährigen Funktionären in leitender Stellung wird ein Kranz am Grab niedergelegt und die Vereinsfahne mitgeführt.

§ 6 Ehrungen und Anerkennungen von Nichtmitgliedern

Ehrungen (u.a. Ehrenmitgliedschaft) und Anerkennungen von Nichtmitgliedern können von den Mitgliedern vorgeschlagen werden. Die Vorschläge sind mit schriftlicher Begründung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand legt die Vorschläge zusammen mit seiner Stellungnahme dem Vereinsausschuss zur Beschlussfassung vor.

Diese Ehrungsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.03.2017 in Kraft.

Lomnitz, den 24.03.2017

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer